

Allgemeine Geschäftsbedingungen appTITAN (AGB)

Stand vom 01.10.2016

Präambel

Das App-Baukastensystem appTITAN ist ein Produkt der opwoco GmbH. Mit appTITAN können Nutzer eigene Apps ohne Programmierkenntnisse für Android und/oder iOS erstellen. Nach der Registrierung über die Website von appTITAN steht dem Kunden eine eigene Web-Oberfläche zur Verfügung über die sich die Apps konfigurieren und pflegen lassen. Mit der Anmeldung als Nutzer von appTITAN akzeptieren Sie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des App-Baukastensystems (im Folgenden die „AGB“ genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer, welcher die App für sein eigenes Unternehmen oder das Unternehmen eines Dritten in dessen Auftrag erstellt, und der opwoco GmbH.
- (2) appTITAN richtet sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) opwoco stellt das technische System zur Erstellung und anschließenden Pflege der jeweiligen App für iOS und Android bereit und räumt dem Whitelabel-Partner ein Recht zur Nutzung dieser Anwendung zum weiteren Vertrieb ein. Welche Betriebssystemversionen von iOS und Android unterstützt werden, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (4) Der konkrete vereinbarte Funktionsumfang und der Preis ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des gebuchten Produktes und der jeweils gültigen Preisliste.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, ersetzen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für appTITAN inklusive der dazugehörigen Anhänge alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf appTITAN.
- (6) Die Erstellung einer Kunden-App kann ausschließlich über das von opwoco zur Verfügung gestellte appTITAN Webbackend erfolgen.

§ 2 Bereitstellung und Speicherplatz, Hosting

- (1) opwoco hält ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf den Servern von opwoco appTITAN in der jeweiligen lizenzierten Ausgestaltung laut Bestellung in der jeweils aktuellsten Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- (2) appTITAN ist am vereinbarten Übergabepunkt gemäß dem Vertrag betriebsfähig bereitgestellt, wenn der Zugang eingerichtet und möglich ist und opwoco dem Kunden die Freischaltung mitgeteilt hat. Es kommt nicht darauf an, wann der Kunde den ersten Zugriff vornimmt.
- (3) opwoco wird die Software zur Erstellung von Apps sowie die Apps selbst von Zeit zu Zeit aktualisieren.
- (4) Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer Änderung der bestehenden Version oder einer neuen Version von opwoco eine wesentliche Veränderung der Software einhergeht, wird opwoco dies dem Kunden spätestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform, z.B. per E-Mail, ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht in Textform, z.B. per E-Mail, innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Bei fristgerechtem Widerspruch haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Ablauf eines Monats.
- (5) opwoco hält auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung des appTITAN Speicherplatz vor für die vom Whitelabel-Partner oder dessen Kunden erstellten Apps sowie für die Inhalte der Apps. Der maximale Speicherplatz pro Kunden-App beträgt 500 MB.
- (6) Software, Kunden-Apps und Inhalte werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert.

- (7) Die Dokumentation in Form eines Benutzerhandbuchs in deutscher Sprache ist über das Webbackend abrufbar. Auf Anfrage wird dies auch per E-Mail übersandt. Andere Arten von Dokumentationen, insbesondere Programm- oder Entwicklungsdokumentationen, werden nicht geliefert.
- (8) Die erforderlichen Systemvoraussetzungen zur Nutzung von appTITAN sind unter in der Leistungsbeschreibung erläutert. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung bis zu den Servern von opwoco ist opwoco nicht verantwortlich.

§ 3 Leistungen von opwoco

- (1) opwoco stellt den jeweils gebuchten Zugang (Direktkunde, Whitelabel-Partner) zu appTITAN her. Eine Übersicht über die Funktionalitäten findet sich unter www.apptitan.de/de/partnerprogramm.html
- (1) opwoco ist nicht verantwortlich für die Einrichtung der Zugänge der Kunden oder die Zusammenstellung der Apps, sondern nur für die Produktion nach Freigabe und das Hosting der dafür erforderlichen Software und der darin enthaltenen Inhalte.
- (2) opwoco hat keinen Einfluss auf den Genehmigungsprozess einer App beim App Store Anbieter vor Veröffentlichung der App und auf die Verfügbarkeit einer App beim App Store Anbieter nach Veröffentlichung der App. Dies unterliegt den Richtlinien des jeweiligen App Store Anbieters. Der Kunde der App trägt insofern das Risiko in Bezug auf die gewählten Inhalte und die Zusammenstellung der App, ob die App die Prüfung durch den App Store Anbieter besteht oder nicht. Eine erneute Prüfung durch den App Store Anbieter, und damit gegebenenfalls eine Entfernung der App aus dem App Store, kann jederzeit auch nach erfolgreicher Erstprüfung der App durch den App Store Anbieter erfolgen.
- (3) Soweit der Funktionsumfang von appTITAN auch die Einbindung von Inhalten von Drittanbietern umfasst, wickelt opwoco ausschließlich die technische Integration der Inhalte im Auftrag des jeweiligen Kunden ab, der diese Funktion in seine App einbinden will. Für die Inhalte kann opwoco keine Gewähr leisten.
- (4) Kunden erhalten eine Nachricht, sobald die produzierte App im jeweiligen App Store veröffentlicht wurde. Mängel an der App müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die App als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Für den Zugang zum Applikationsserver von opwoco, auf dem appTITAN installiert ist, benötigen Nutzer einen Internet-Anschluss über einen Internet-Provider ihrer Wahl. Hierfür evtl. zusätzlich erforderliche Hard- und Softwareprodukte sind Nutzer auf seine Kosten zu beschaffen wie auch zu installieren und sind von diesem Vertrag nicht umfasst. Ebenso sind anfallende Kommunikationskosten sowie evtl. Nutzungsgebühren des Internet-Anschlusses vom Kunden zu tragen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Software opwoco unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von opwoco zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an opwoco weiterleiten. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Mängeln aus Gründen, die er zu vertreten hat, so kann sich der Kunde nicht auf seine Rechte wegen Mängeln berufen, soweit opwoco infolge der verspäteten oder unterlassenen Anzeige nicht für Abhilfe sorgen konnte.
- (3) Der Kunde trägt dafür Sorge, opwoco einen Zugang zu dem Account im jeweiligen App Store zur Verfügung zu stellen. Für die Einrichtung eines Accounts im jeweiligen App Store ist der Kunde verantwortlich. Nach gesonderter Vereinbarung und erteilter Vollmacht richtet opwoco im Auftrag und im Namen des Kunden die Accounts im jeweiligen App Store ein.
- (4) Der Partner der Whitelabel-Version stellt sicher, dass die Nutzer bei der Nutzung von appTITAN nicht gegen die Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen. Whitelabel-Partner sind verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die zur Bereitstellung der Software sowie der daraus erstellten Apps erforderlich sind, insbesondere die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Partner der Whitelabel-Version führt nach eigenem Ermessen Marketing- und Vertriebsmaßnahmen durch.

- (6) Wiederverkäufer sind für die Zusammenstellung der Kunden-Apps verantwortlich.
- (7) Alle Kunden haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Zugangsdaten und Passwörter sowie die Dokumentation sind an einem gesicherten Ort zu verwahren.
- (8) Kunden haften dafür, dass die Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird oder entsprechende Inhalte erstellt und/oder auf dem Server gespeichert und über die Kunden-App verbreitet werden. opwoco behält sich das Recht vor, einzelne Apps bei missbräuchlicher Nutzung zu sperren.
- (9) Die Kunden stellen sicher, dass sie bei der Nutzung von appTITAN nicht gegen die Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen.
- (10) Verletzt der Kunde seine vertraglichen Pflichten auch nach entsprechender Abmahnung durch opwoco weiterhin und hat er oder dessen Kunden dies zu vertreten, so kann opwoco den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Eine Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht, da die Software und der Speicherplatz auf den Servern von opwoco zur Verfügung gestellt werden. Je nach gebuchter Version erhält ein Kunde die folgenden Nutzungsrechte:
- (2) Whitelabel-Partner erhalten das nicht ausschließliche und übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht zur Nutzung der appTITAN Software. Der Whitelabel-Partner erhält das Recht, seinen Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der appTITAN einzuräumen. Die Lizenz umfasst das Recht, den Kundenunternehmen das Recht zu übertragen, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte an der mit appTITAN erstellten individuellen App an Endkunden zu übertragen.
- (3) Kunden, die keine Whitelabel-Partner sind (insb. Direktkunden), erhalten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an appTITAN. Die Lizenz umfasst das Recht, den Direktkunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der mit appTITAN erstellten individuellen App zu übertragen.
- (4) Kunden sind nicht berechtigt, Änderungen an der Software selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern die opwoco GmbH sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.
- (5) Sofern opwoco während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen vornimmt, gelten die vorstehenden Nutzungsrechte auch für diese.
- (6) Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen Kunden nicht zu. Kunden sind berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die für die Software vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.
- (7) Etwaige Rechte in Bezug auf die individuelle Gestaltung und Zusammenstellung an den mithilfe von appTITAN erstellten Apps, stehen ausschließlich dem Whitelabel-Partner oder dem jeweiligen Kunden zu, soweit es sich nicht um die von opwoco entwickelten Standardsoftwareelemente handelt. Soweit der Kunde eigene Inhalte in die App einbringt, stehen die Rechte daran weiterhin dem Kunden zu.
- (8) Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Nutzungsrechte zu den Inhalten von Drittanbietern vorliegen, sofern diese in die App eingebunden werden sollen. Insbesondere sind die Rechte des Drittanbieters erforderlich zur Nutzung der Inhalte in der App sowie zur Weitergabe dieser Inhalte an die Endkunden der App.

§ 6 Entgelt

- (1) Es gilt die jeweils gültige Preisliste für die jeweilige Produktversion (Direktkunde, Whitelabel-Partner, u.ä.).
- (2) Zur Geschäftsanbahnung kann opwoco eine Wirtschaftsauskunft (Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit) des Geschäftspartners durch ein Bonitätsprüfungs-Unternehmen einholen und diese bei sich speichern.
- (3) opwoco ist berechtigt, die Hostinggebühr erstmals zu Beginn des dritten Nutzungsjahres mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Ende des zweiten Nutzungsjahres zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Erhaltung der Software anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung der Erhöhung zu kündigen.

§ 7 Support

- (1) Der Umfang des Supportkontingents richtet sich nach der jeweiligen gebuchten Version.
- (2) Whitelabel-Partner sind selbst für den Support dem Kunden gegenüber verantwortlich. opwoco steht als Second-Level-Support zur Verfügung. Support Zeiten von opwoco sind von montags bis freitags von 9:00 bis 16:00. Ausgenommen sind Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Durch das Bereitstellen von appTITAN und des entsprechenden Speicherplatzes auf den Servern von opwoco erfolgt unter Umständen eine Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden, für die gemäß § 11 BDSG besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, soweit personenbezogene Daten gespeichert und verwendet werden.
- (2) Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an opwoco, die Wahrung der Betroffenenrechte (Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung) sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung selbst verantwortlich.
- (3) Die zusätzlichen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung, insbesondere zu Maßnahmen der Datensicherheit, werden gesondert vereinbart, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.

§ 9 Technische Verfügbarkeit

- (1) opwoco stellt den Kunden die Software appTITAN und den dazugehörigen Speicherplatz für die Inhalte der erstellten App während der vereinbarten Laufzeit zur Nutzung bereit.
- (2) opwoco gewährleistet außerhalb der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit (wie Wartungsarbeiten, Um- oder Aufrüstung der Hardware oder anderer technischer Einrichtungen) eine Verfügbarkeit von 99 % pro Jahr.
- (3) Auf die Verfügbarkeit der Inhalte von Drittanbietern hat opwoco keinen Einfluss und kann insofern keine Gewähr leisten. Einzelheiten zur Verfügbarkeit, insbesondere zu den technischen Parametern, ergeben sich aus Anhang 2.
- (4) Für die Verfügbarkeit des jeweiligen App Stores ist opwoco nicht verantwortlich sondern der jeweilige App Store Betreiber.
- (5) opwoco ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, appTITAN und den Server zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind mit dem Whitelabel-Partner zu vereinbaren. Bei wichtigen Gründen wird der Whitelabel-Partner seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine geplante Nichtverfügbarkeit einmal pro Monat an einem Freitag von 21.00 bis 24.00 gegeben ist. opwoco wird die konkreten Zeiten dem Kunden vorher per E-Mail oder durch einen Hinweis auf der Plattform ankündigen.
- (6) Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Software nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung der Software in Zeiten der geplanten Nichtverfüg-

barkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz.

§ 10 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste des gebuchten Produktes und kann danach mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Vertragspartner. Diese Laufzeit betrifft auch das Hosting der Inhalte der veröffentlichten Apps.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit der Bereitstellung des Zugangs zum appTITAN Webbackend, soweit nicht anders vereinbart.
- (3) Die Parteien können das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Nach Beendigung des Vertrags mit Whitelabel-Partnern kann opwoco auf Anfrage das Hosting für die bereits freigeschalteten Kunden-Apps gegen Gebühr entsprechend der aktuellen Preisliste weiterhin fortführen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. Umzug oder Neueinreichung der App im Store) wird opwoco dem Kunden nach Aufwand (in Abrechnungsschritten von 15 Minuten entsprechend geltender Preisliste) in Rechnung stellen.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
 - a. von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion oder Überschwemmung,
 - b. Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
 - c. über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - d. nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets.
- (2) Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Haftung

- (1) opwoco haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
 - a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
- (2) Die Haftung von opwoco wegen der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch sie oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist begrenzt auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von opwoco nach § 536a Abs. 1, 1. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) opwoco haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von opwoco zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von opwoco im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Die Haftung ist ausgeschlossen soweit der Fehler auf Veränderungen, Beschädigungen oder Falschbedienungen der Nutzer zurückzuführen ist.

- (7) Die Haftungsbeschränkungen gelten für die vertragliche sowie für die außervertragliche Haftung.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Änderungen dieser AGB oder der dazugehörigen Anhänge werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nach dem Hinweis auf die Änderung und der Zur-Verfügung-Stellung – entweder durch Übersendung der neuen Bedingungen per E-Mail oder der Veröffentlichung innerhalb des Software – nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Hinweis der Vertragsänderung widerspricht.
- (3) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Coesfeld.